

Neues Internetportal „REHADAT-ICF-Lotse“ Informationen per ICF finden

Im Frühjahr 2014 ist das neue Internetportal „REHADAT-ICF-Lotse“ online gegangen. Nutzer können unter www.rehadat-icf.de Informationen zu den Themen Behinderung, Arbeit und Rehabilitation mithilfe der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) finden. Die ICF-Klassifikation erschließt dabei die Inhalte des Informationssystems REHADAT.

Aktuell durchsucht der ICF-Lotse die REHADAT-Bereiche Hilfsmittel, Lite-

ratur und Praxisbeispiele. Das Portal richtet sich (in Deutsch oder Englisch) an Fachleute und interessierte Laien.

Die ICF wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben. Sie dient der Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung und der Teilhabe unter Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren von Menschen. Die ICF gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Rehabilitation. Deshalb hat REHADAT – als größtes

Informationsangebot zu Behinderung und Teilhabe – die ICF-Klassifikation integriert.

REHADAT ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln und wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mareike Decker Referentin Kompetenzfeld Berufliche Teilhabe REHADAT Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. Postfach 10 19 42 / 50459 Köln

Sozialgericht Dortmund entscheidet:

Fortführung der Familienversicherung bei Erwachsenen mit Behinderung jeden Alters in der Gesetzlichen Krankenversicherung ist möglich

Das Sozialgericht Dortmund hat in seinem Urteil vom 27.06.2013 entschieden, dass die Familienversicherung bei gesetzlichen Krankenkassen auch für erwachsene Menschen mit Behinderung jeden Alters fortgeführt werden kann. Das Gericht begründet das Urteil damit, dass eine altersunabhängige Familienversicherung bei Kindern, die behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt zu sorgen, grundsätzlich besteht. Diesem Urteil liegen folgende Voraussetzungen zugrunde:

- Die Familienmitglieder sind nicht selbst krankenversichert oder von der Versicherungspflicht befreit
- Die Familienmitglieder sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig
- Sie haben kein Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit, welches über der Grenze von 450 Euro im Monat liegt

Außerdem ist es möglich, nicht nur die leiblichen Kinder Familien versichern

zu lassen, sondern auch Stief-, Pflege- und Enkelkinder, sofern das hauptversicherte Mitglied das Kind unterhält. Hier sind jedoch Altersgrenzen zu beachten: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Kind grundsätzlich Familien versichert. Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres kann es bei der Familie versichert bleiben, sofern keine selbstständige Tätigkeit vorliegt, bzw. das Einkommen unter 450 Euro liegt. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist das Kind Familien versichert, wenn es eine Schul-, Berufsausbildung, freiwilliges soziales, ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolviert. Bei Kindern mit einer Behinderung gelten die Altersgrenzen nicht, wenn sie nicht für seinen eigenen Unterhalt sorgen können. Jedoch muss die Behinderung bereits zu dem Zeitpunkt vorgelegen haben, bei dem bereits ein Versicherungsschutz als Familienangehöriger im Rahmen einer Familienversicherung bestand. Dies ist bei allen angeborenen Behinderungen der Fall. Erforderlich ist nicht, dass die leiblichen Kinder aufgrund der Familienversicherung mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammen leben müssen.

Das Urteil schickt Ihnen die ASBH Selbsthilfe gGmbH gerne zu.

Urteil des LSG NRW

Zusätzlicher Anspruch auf Integrationshelfer auch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in dem Beschluss vom 20.12.2013 entschieden, dass Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf beanspruchen, zusätzlich Anspruch auf eine ergänzende Betreuung durch einen Integrationshelfer haben. Maßgeblich hierfür ist, dass die Bestimmung der Lerninhalte in der Hand des Lehrers liegt, und der Betreuungsumfang des Integrationshelfers sich auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt, die dem Lehrer helfen sollen, seine Arbeitsaufträge umzusetzen. Die Eingliederungshilfe – so die Argumentation des LSG – ist nicht Kernbereich der pädagogischen Arbeit in der Schule, da sie über die Unterrichtszeit hinausgeht. Deshalb ist hier eine Betrachtung des individuellen Einzelfalls erforderlich, um den gerechten Hilfebedarf des Kindes zu bestimmen.

Das Urteil schickt Ihnen die ASBH Selbsthilfe gGmbH gerne zu.